

# Stenographisches Protokoll.

## 2. Sitzung der IV. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Dienstag, den 25. November 1952.

### Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten Sassmann (S. 5).
2. Abwesenheitsanzeigen (S. 5).
3. Mitteilung des Präsidenten Sassmann, betreffend Neufestsetzung der Mandate für den Bundesrat (S. 5).
4. Mitteilung des Einlaufes (S. 7).
5. Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes in den Verfassungsausschuß des Landtages von Niederösterreich (S. 8).
6. Wahl in die Berufungskommission für Niederösterreich bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland (S. 8).
7. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 28. Mai 1948, LGBl. Nr. 19, betreffend die Umlegung des Bedarfes der die Aufgaben der früheren Kreis selbstverwaltung führenden Verbände (Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden (niederösterreichisches Bezirksumlagegesetz). Berichterstatter: Abg. Sigmund (S. 8); Redner: Abg. Dubovsky (S. 9), Landesrat Stika (S. 11); Abstimmung (S. 13).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Niederösterreich, Rechnungsabschluß 1951. Berichterstatter: Abg. Dr. Haberzettl (S. 13); Abstimmung (S. 14).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 14. Dezember 1949, LGBl. Nr. 6/1950, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Vergütungen. Berichterstatter: Abg. Staffa (S. 14 und S. 18); Redner: Abgeordneter Pospischil (S. 15), Abg. Stangler (S. 16); Abstimmung (S. 18).

**PRÄSIDENT SASSMANN** (um 14 Uhr 36 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Abgeordneten Fehring und Hilgarth wegen Krankheit, Herr Landeshauptmann Steinböck und Herr Abgeordneter Gerhartl.

Hoher Landtag! Durch das Landesamt I/3 a ist mir der Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 16. November 1952, Zahl 94.082—2a/1952,

betreffend Bundesrat, Neufestsetzung der Mandate, zur Kenntnis gebracht worden, in dem unter Bezugnahme auf die Kundmachung der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 7. Oktober 1952 unter Nummer 194 im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1952, wörtlich ausgeführt wird:

„Vom Inkrafttreten dieser Entschließung an muß die Zusammensetzung des Bundesrates dem Inhalt der Entschließung entsprechen. Wenngleich die Mitglieder des Bundesrates von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode gewählt werden und ein Mitglied des Bundesrates vom Landtag, von dem es entsendet wurde, vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode desselben nicht abberufen werden kann, so kann dies nicht für den Fall gelten, daß die auf die einzelnen Länder entfallenden Mandate gemäß Artikel 34 Absatz 3 Bundesverfassungsgesetz neu festgesetzt werden; denn sonst würde sich der Fall ereignen, daß der Bundesrat vom Inkrafttreten einer solchen Entschließung des Herrn Bundespräsidenten an nicht gehörig zusammengesetzt wäre.“

Der durch die Entschließung des Herrn Bundespräsidenten geschaffenen Rechtslage wird daher entweder in der Weise entsprochen werden müssen, daß das vom niederösterreichischen Landtag an zehnter Stelle entsendete Mitglied auf sein Mandat verzichtet oder der niederösterreichische Landtag eine Neuwahl der gesamten von ihm zu entsendenden neuen neun Mitglieder vornimmt. Zu dem gleichen Zeitpunkt wird der oberösterreichische Landtag entweder ein siebentes Mitglied unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 34 Bundesverfassungsgesetz nachzuwählen oder eine Neuwahl sämtlicher vom Landtag zu entsendenden Mitglieder vorzunehmen haben.“

Zu der in dem bezogenen Erlaß niedergelegten Rechtsansicht des Bundeskanzleramtes ist zu bemerken:

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Vertretung der Bundesländer im Bundesrat sind in den Artikeln 34 und 35 des Bundesverfassungsgesetzes enthalten.

Darnach sind die Länder im Bundesrat im Verhältnis zur Bürgerzahl derart vertreten, daß das Land mit der größten Bürgerzahl zwölf Mitglieder entsendet, jedes andere Land

aber so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur Bürgerzahl des Landes mit der größten Bürgerzahl entspricht. Die Mindestzahl der jedem Land gebührenden Mitglieder wird jedoch nach unten hin mit einer Vertretung von mindestens drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern festgesetzt.

Die Zahl der demnach von jedem Land zu entsendenden Mitglieder richtet sich nach dem Ergebnis der jeweiligen allgemeinen Volkszählung, und zwar derart, daß der Bundespräsident gemäß Artikel 34 Absatz 3 durch Entschließung nach jeder allgemeinen Volkszählung festzusetzen hat, wie viele Mitglieder auf die einzelnen Bundesländer zu entfallen haben.

Da am 1. Juni 1951 wiederum eine allgemeine Volkszählung stattfand, ergab sich im Sinne der Bestimmungen des Artikels 34 Bundesverfassungsgesetz für den Herrn Bundespräsidenten die Verpflichtung, auf Grund des Ergebnisses dieser Volkszählung die Zahl der von den einzelnen Ländern zu entsendenden Mitglieder neu festzusetzen.

Der Herr Bundespräsident hat demnach mit Entschließung vom 7. Oktober 1952, Bundesgesetzblatt Nr. 194, die Zahl der von jedem Land in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder neu festgesetzt.

Die Neufestsetzung beinhaltet gegenüber der bisherigen Vertretung der einzelnen Bundesländer nur hinsichtlich der von den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich zu entsendenden Mitglieder eine Änderung derart, daß Niederösterreich ein Bundesratsmandat auf Grund des Ergebnisses der allgemeinen Volkszählung gegenüber Oberösterreich verliert, während Oberösterreich ein Mandat mehr erhält.

Was nun die Frage anlangt, von wann ab diese Entschließung des Herrn Bundespräsidenten wirksam wird, das heißt ob der Bundesrat unabhängig von oder schon vor Wahlen in die einzelnen Landtage nunmehr auf Grund dieser Entschließung zusammensetzen ist, wird auf die Bestimmung des Artikels 35 Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes verwiesen, wonach die Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmänner von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperiode gewählt werden. Unter der Gesetzgebungsperiode versteht das Bundesverfassungsgesetz die Periode, für die der Landtag nach den Bestimmungen über seine Wahl gewählt worden ist, was insbesondere auch aus der Bestimmung des Absatzes 3 der zitierten Bestimmung hervorgeht, in der es heißt, daß „nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode eines Landtages oder nach seiner Auflösung, die von ihm entsendeten Mitglieder

des Bundesrates so lange in Funktion bleiben, bis der neue Landtag die Wahl in den Bundesrat vorgenommen hat.“

Daraus ergibt sich, daß die vom Landtag von Niederösterreich auf Grund des Ergebnisses der Landtagswahlen seinerzeit entsendeten Mitglieder des Bundesrates so lange in Funktion bleiben, bis die Gesetzgebungsperiode des Landtages — das ist in Niederösterreich nach dem Landtagswahlgesetz fünf Jahre — abgelaufen ist, es sei denn, daß der Landtag mit Gesetz seine frühere Auflösung beschließen würde.

Die Entsendung nach den Landtagswahlen des Jahres 1949 erfolgte auf Grund der damals geltenden Entschließung des Bundespräsidenten vom 7. März 1923.

Da gemäß Artikel 35 Absatz 3 die Funktion der im Sinne der Bestimmungen des Artikels 34 des Bundesverfassungsgesetzes ordnungsgemäß entsendeten Mitglieder des Bundesrates so lange dauert, bis ein neuer Landtag die Wahl in den Bundesrat vorgenommen hat, hat die Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 7. Oktober 1952, die auch juristisch lediglich als bloße Feststellung zu qualifizieren ist, nicht aber als eine Entscheidung über die Neuaufteilung der Bundesratsmandate darstellt, für die derzeitige Zusammensetzung des Bundesrates, soweit die vom Bundesland Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates in Betracht kommen, keine Bedeutung.

Wie aus der Verständigung durch das Landesamt I/3 a hervorgeht, wurde der Entschließung des Herrn Bundespräsidenten als Bürgerzahl des Bundeslandes Niederösterreich die Bevölkerungszahl Niederösterreichs ohne die Randgemeinden zugrunde gelegt.

Was nun die Frage anlangt, ob die Berechnung der Verteilung der Bundesratsmandate unter Einbeziehung der Bevölkerungszahl der sogenannten Randgemeinden in die Bevölkerungszahl des Bundeslandes Wien mit den derzeit geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung im Einklang steht, erlaube ich mir auf folgendes hinzuweisen:

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 9. Juni 1949, Bundesgesetzblatt Nr. 155, betreffend die Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1949, wurde das Bundesverfassungsgesetz hinsichtlich der Abgrenzung des Wahlgebietes dieser beiden Bundesländer entgegen der heute noch geltenden Bestimmung des § 3 Absatz 2 Ziffer 1 des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945 über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich (vorläufige Verfassung), Staatsgesetzblatt Nr. 5,

wonach die Grenzen zwischen Niederösterreich und Wien vorläufig nach dem Stande vom 10. Mai 1945 bestehen zu bleiben haben, abgeändert. Somit ist also hinsichtlich Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder Wien und Niederösterreich bereits ein Zustand vorweggenommen, der in den Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates sowie der Landtage von Niederösterreich und Wien vom Juli 1946 hinsichtlich der Gebietsänderung zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien festgelegt wurde, die allerdings aus Gründen der andauernden Besetzung Österreichs bisher nicht kundgemacht werden konnten. Tatsache ist somit, daß der derzeit bestehende Landtag von Niederösterreich gebietsmäßig von der Bevölkerung des Bundeslandes Niederösterreich im Sinne des § 3 der vorläufigen Verfassung und eines Teiles des Bundeslandes Wien, nämlich der sogenannten Randgemeinden, gewählt wurde. Der Bevölkerungsteil der Randgemeinden ist also, was seine gesetzliche Vertretung im Landtag anlangt, nicht durch die gewählten Vertreter des Landtages von Wien vertreten, sondern hat seine Vertreter im Landtag von Niederösterreich sitzen. Nur nebenbei sei erwähnt, daß die Bevölkerung der Randgemeinden ihre Vertretung im Nationalrat ebenfalls nur in den gewählten Nationalräten aus dem die Randgemeinden einschließenden Wahlkreis des Bundeslandes Niederösterreich, nämlich Wahlkreis Viertel unter dem Wienerwald, hat.

Wenn nun darüber zu entscheiden ist, daß im Sinne des § 34 des Bundesverfassungsgesetzes auf Grund einer neuen Volkszählung die Aufteilung der auf die einzelnen Bundesländer entfallenden Bundesratsmandate neu zu bestimmen ist, muß dem durch Bundesverfassungsgesetz festgelegten Zustand, daß die Vertretung im Landtag von Niederösterreich gebietsmäßig und bevölkerungsmäßig auf Grund eines anderen Landesgebietes gebildet wird als dem Gebiet, auf das sich die Hoheitsverwaltung des Landes Niederösterreich erstreckt, Rechnung getragen werden; denn nach der Bundesverfassung werden im Bundesrat Länderinteressen vertreten. Es ist daher logisch, daß unter der Bürgerzahl eines Landes nur das Gebiet verstanden werden kann, aus dem die Ländervertreter in die Landtage entsandt werden. Die Tatsache, daß die Hoheitsverwaltung, also die Vollziehung der Länder, sich auf ein anderes Landesgebiet bezieht, kann gegenüber der Vertretung der Länder im Bundesrat, also in der Gesetzgebung des Bundes nur untergeordnete Bedeutung haben.

Ich hielt mich verpflichtet, von dieser Sach-

und Rechtslage dem Landtag Mitteilung zu machen, und werde das Bundeskanzleramt sohin davon in Kenntnis setzen, daß der Landtag von Niederösterreich nach den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes keine Möglichkeit sieht, eine Neuwahl der von ihm zu ertsendenden neuen neun Mitglieder vorzunehmen.

Ich ersuche nun um Verlesung des Einlaufes.

**SCHRIFTFÜHRER** (*liest*): Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über Änderungen des Landesgesetzes vom 19. Jänner 1950, LGBl. Nr. 11, betreffend Einrichtungen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich (Niederösterreichisches Fremdenverkehrsgesetz).

Vorlage der Landesregierung, betreffend Gefährdung des Zuchtviehbestandes in mehreren Verwaltungsbezirken des Landes Niederösterreich. Zuteilung verbilligter Futtermittel (Antrag der Abgeordneten Etlinger, Bachinger, Dienbauer, Tesar, Müllner, Wegerer und Genossen vom 5. Juni 1952).

Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in Krummußbaum.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1952, Bewilligung von Nachtragskrediten sowie von Überschreitungen und gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Voranschlagsansätzen.

Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über die Einhebung von Kanalgebühren, die Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr, die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren und die Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle (Niederösterreichisches Kanalgesetz).

Antrag der Abgeordneten Stoll, Staffa, Sigmund, Wenger, Pettenauer, Buchinger und Genossen, betreffend die Abänderung des Niederösterreichischen Lichtschauspielgesetzes vom 12. Juli 1935, LGBl. Nr. 154, durch Aufnahme von Vorschriften, die den Kreis der nichtkonzessionspflichtigen Filmveranstaltungen erweitern.

Antrag der Abgeordneten Pettenauer, Anderl, Tatzber, Hrebacka, Zettel, Buchinger und Genossen, betreffend die Erlassung einer Verordnung über den Dienstnehmerschutz für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten.

**PRÄSIDENT SASSMANN** (*nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Wir gelangen zu Punkt 2 der Tagesordnung, Ersatzwahl in den Ver-

fassungsausschuß des Landtages von Niederösterreich.

Herr Landtagsabgeordneter Dr. Oswald Haberzettl hat mit Schreiben vom 20. Oktober 1952 seine Stelle als Mitglied des Verfassungsausschusses und gleichzeitig als Obmannstellvertreter dieses Ausschusses aus Gesundheitsrücksichten zurückgelegt.

Die Fraktion der niederösterreichischen Landtagsabgeordneten der Österreichischen Volkspartei hat für die Stelle eines Mitgliedes im Verfassungsausschuß Herrn Landtagsabgeordneten Edmund Hainisch und für die Stelle eines Ersatzmannes in diesem Ausschuß Herrn Landtagsabgeordneten Anton Reitzl namhaft gemacht.

Wir nehmen nun die Ersatzwahl vor. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel, welche auf den Plätzen aufliegen, auszufüllen und abzugeben. Die Herren Schriftführer ersuche ich um Vornahme des Skrutiniums; ich unterbreche zu diesem Zwecke die Sitzung auf kurze Zeit. (*Unterbrechung um 14 Uhr 54 Minuten.*)

(*Nach Wiederaufnahme um 14 Uhr 56 Minuten*): Ich nehme die Sitzung wieder auf. Abgegeben wurden 50 Stimmzettel, sämtliche gültig. Mit allen abgegebenen Stimmen wurde Herr Landtagsabgeordneter Edmund Hainisch als Mitglied und Herr Landtagsabgeordneter Anton Reitzl als Ersatzmann in den Verfassungsausschuß des Landtages von Niederösterreich gewählt.

Punkt 3 der Tagesordnung betrifft die Ersatzwahl in die Berufungskommission für Niederösterreich bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Die Finanzlandesdirektion für Wien Niederösterreich und Burgenland teilte mit Schreiben vom 5. November 1952, GA VI—16/170/52, mit, daß der vom Landtag am 17. Oktober 1952 als Stellvertreter in die Berufungskommission für Niederösterreich gewählte Ing. Anton Freunschlag gemäß § 29 Absatz 3 des Abgabenrechtsmittelgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Die Fraktion der Österreichischen Volkspartei im Landtag von Niederösterreich hat für die Ersatzwahl eines Stellvertreters in die Berufungskommission für Niederösterreich Herrn Sepp Schmid, Mühlenbesitzer, geboren am 15. Oktober 1900, Amstetten, Am Berg 20, namhaft gemacht.

Wir schreiten nun zur Ersatzwahl. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die Stimmzettel, welche auf den Plätzen aufliegen, auszufüllen und abzugeben. Die Herren Schriftführer ersuche ich um Vornahme des Skrutiniums und unterbreche zu diesem

Zwecke die Sitzung auf kurze Zeit. (*Unterbrechung um 14 Uhr 57 Minuten.*)

(*Nach Wiederaufnahme um 14 Uhr 59 Minuten*): Abgegeben wurden 47 Stimmzettel, sämtliche gültig. Mit allen abgegebenen Stimmen wurde Herr Sepp Schmid, Amstetten, als Stellvertreter in die Berufungskommission für Niederösterreich bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland gewählt.

Ich ersuche nun den Herrn Abg. Sigmond, die Verhandlung zur Zahl 355 einzuleiten.

Berichterstätter Abg. SIGMUND: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Änderung des Gesetzes vom 28. Mai 1948, LGBl. Nr. 19, betreffend die Umlegung des Bedarfes der die Aufgaben der früheren Kreiselbstverwaltung führenden Verbände (Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden (Niederösterreichisches Bezirksumlagegesetz) zu berichten.

Das Gesetz vom 28. Mai 1948, mit welchem die Umlegung des Bedarfes der die Aufgaben der früheren Kreiselbstverwaltung führenden Verbände (Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden geregelt wurde, ist im Laufe der Jahre durch die stets ansteigenden Fürsorgeerfordernisse insofern überholt worden, als die nach § 2 dieses Gesetzes festgelegte Berechnungsgrundlage den Ausgleich im Haushalt der Bezirksgemeindeverbände nicht mehr sichert.

Auch die im § 2 Absatz 3 vorgesehene Erhöhung der Bemessungsgrundlage um 10 Prozent reicht nicht aus, um in den Bezirken Hollabrunn, Krems, Melk, Scheibbs, Tulln und Zwettl den nach dem Voranschlag nachgewiesenen unbedingt notwendigen Aufwand zu bedecken.

Da diese Bezirke den nach dem Voranschlag für das Jahr 1952 sich ergebenden Abgang beseitigen müssen, ist es notwendig, die Erhöhung der Bezirksumlage des Jahres 1952 auf das erforderliche Ausmaß gesetzlich zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf hat folgenden Wortlaut (*liest*):

„Gesetz

vom . . . . .

über Änderung des Gesetzes vom 28. Mai 1948, LGBl. Nr. 19, über die Umlegung des Bedarfes der die Ausgaben der früheren Kreiselbstverwaltung führenden Verbände (Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden (Niederösterreichisches Bezirksumlagegesetz).

§ 1

Der § 2 (3) des Niederösterreichischen

Bezirksumlagegesetzes vom 28. Mai 1948, LGBl. Nr. 19, hat zu lauten:

Wenn der unbedingt notwendige Bedarf eines Bezirksgemeindeverbandes durch die nach Absatz 2 festgesetzte Bezirksumlage trotz voller Ausnützung der im Absatz 2 angeführten Höchstausmaße bei Heranziehung der einzelnen Steuern oder in anderer Weise nicht mehr bedeckt werden kann, ist die niederösterreichische Landesregierung über Antrag ermächtigt, die Überschreitung der in Absatz 2 Lit. a bis e festgesetzten Berechnungsgrundlage um höchstens 25 Prozent zu bewilligen.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1952 in Kraft und verliert am 31. Dezember 1953 seine Wirksamkeit.“

Ich stelle daher namens des Finanzausschusses den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes (*siehe Landesgesetz vom 25. November 1952*), betreffend die Änderung des Bezirksumlagegesetzes vom 28. Mai 1948, wird genehmigt.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzes das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte das Hohe Haus, den Antrag anzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abg. D u b o v s k y.

Abg. DUBOVSKY: Am 3. Oktober des heurigen Jahres hat in Innsbruck eine Tagung des Gemeindebundes stattgefunden. Auf dieser Tagung befaßte man sich sehr eingehend mit der finanziellen Not der Gemeinden, und man stellte fest, daß die Verschuldung der Gemeinden allein im heurigen Jahr um mehr als 30 Prozent gestiegen ist.

An dieser Tagung nahmen auch zwei österreichische Minister teil: der Herr Innenminister und der Herr Finanzminister. Beide Minister unterstrichen die Wichtigkeit der Gemeinden, unterstrichen ganz besonders, daß jetzt endlich Schluß gemacht werden muß damit, daß den Gemeinden immer neue Lasten auferlegt werden. Und besonders der Herr Innenminister Helmer war es, der sich als Verteidiger der Autonomie der Gemeinden zeigte; er erklärte, daß jetzt damit Schluß gemacht werden muß, den Gemeinden neue Verpflichtungen aufzuerlegen, und daß neue Verpflichtungen von den Gemeinden nur dann übernommen werden können, wenn sie ohne finanzielle Schädigung der Gemeinden erfüllt werden können.

Am 22. Oktober des heurigen Jahres haben wir die sogenannte Regierungskrise erlebt, da angeblich über 2 Prozent der Budgetsumme kein Einvernehmen zwischen den beiden Regierungsparteien gefunden werden konnte. Die eine Partei erklärte, die andere gefährde die Vollbeschäftigung, die zweite erklärte wieder, die andere wolle die Inflation und wolle neue Steuern einführen. Diese antwortete darauf wieder, daß die anderen die Renten kürzen wollen. Und so ging es eine ganze Weile hin und her, allerdings nur wenige Tage. Dann stellte sich heraus, daß alles beim alten geblieben ist, so daß die ganze Regierungskrise wie das Hornberger Schießen ausgegangen war. Aber es ist interessant, daß man sich gegenseitig sozusagen beschuldigt, die Vollbeschäftigung zu gefährden, die Steuerschraube weiter anziehen zu wollen, die Renten zu kürzen und andere derartige Dinge. Es war aber schon damals in der Bevölkerung — und das haben die beiden Regierungsparteien rechtzeitig gespürt — die Stimmung vorhanden, daß das keine wirkliche Krise ist, sondern nur eine Krise, mit der man die Bevölkerung über gewisse Dinge hinwegtäuschen wollte. Und wie recht die Bevölkerung hatte, zeigte sich dann in der Folge, worauf ich noch zurückkommen werde.

Aber schon etwas früher, unmittelbar vor der Wahl des Bundespräsidenten im vergangenen Jahr, hat eine Tagung des Verbandes der sozialistischen Gemeindevertreter stattgefunden, auf der eine Resolution beschlossen wurde, in der es heißt (*liest*): „Die niederösterreichische Landesregierung wird dringend ersucht, einer Überschreitung der Umlageprozente nach § 2 Absatz 3 des Bezirksumlagegesetzes in keinem Falle zuzustimmen.“

Dieser Tagung der sozialistischen Gemeindevertreter wohnten auch der Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp und der Herr Landesrat Stika bei. Seither ist etwas mehr als ein Jahr vergangen. Nun bekommen wir, im Gegensatz zu dieser Entschließung sozialistischer Gemeinderäte, gerade von dem sozialistischen Landesrat Stika eine Gesetzesvorlage, in der die Erhöhung der Umlageprozente nach § 2 Absatz 3 nicht nur um die vorgesehenen 10 Prozent, sondern um weitere 15 Prozent, also von insgesamt 25 Prozent verlangt wird.

In diesen von mir zitierten Tatsachen sind so viele Widersprüche enthalten, daß es notwendig ist, hier besonders darauf hinzuweisen. So hat man auf der Tagung des Gemeindebundes von seiten der österreichischen Minister große Worte über die Notwendigkeit eines finanziellen Schutzes der Gemeinden gehört, alsbald wurde aber wieder der um-

gekehrte Weg eingeschlagen. Bei der kleinen Regierungsepisode vor etwas mehr als einem Monat hat sich nämlich herausgestellt, daß die Differenzen in Wirklichkeit gar nicht vorhanden sind, denn es hat sich gezeigt, daß das Finanzausgleichsgesetz, das ja die Grundlage der Budgets des Bundes, der Länder und der Gemeinden darstellt, von beiden Regierungsparteien gemeinsam angenommen wurde. Nun sieht dieses Finanzausgleichsgesetz vor, daß das sogenannte Notopfer für die Länder und Gemeinden um nicht weniger als 44 Prozent erhöht werden soll. Und jetzt kommt noch der niederösterreichische Landtag und verlangt von den Gemeinden, daß über die schon bestehende Bezirksumlage hinaus in einer Reihe von Bezirken eine Erhöhung dieser Bezirksumlage durchgeführt werden soll. Wir wissen das schon aus der Erfahrung. Bei einigen Bezirken beginnt man, und schließlich endet man damit, daß bei allen Bezirken das gleiche Ausmaß festgesetzt wird. Nun liegt aber — das hat die Tagung des Gemeindebundes gezeigt — die finanzielle Lage der Gemeinden bereits so darnieder, daß in einem Jahr ihre Verschuldung um 30 Prozent gestiegen ist. Wie schaut es nun mit den Finanzen der niederösterreichischen Gemeinden aus? Im Jahre 1951 haben die niederösterreichischen Gemeinden an Bruttoertragsanteilen rund 119 Millionen Schilling erhalten; davon sind ihnen abgezogen worden: 42½ Millionen Schilling als Notopfer, die 20prozentige Landesumlage hat fast 24 Millionen Schilling ausgemacht, der 25prozentige Ausgleichsfonds hat 19 Millionen Schilling und die Bezirksumlage rund 23 Millionen Schilling betragen. Wenn man das zusammenzählt, bleiben den Gemeinden von den fast 119 Millionen Schilling, die sie an Ertragsanteilen erhalten haben, in Wirklichkeit nur 10½ Millionen Schilling übrig. Dabei sind die Beiträge der Gemeinden an den Schulbaufonds, die Schulklassensteuer und die Beiträge an den Amtshaftungsausgleichsfonds noch nicht berücksichtigt. Nun haben die Gemeinden im Jahre 1951 rund 15 Millionen Schilling an Fürsorgekosten aufbringen müssen, so daß von den Ertragsanteilen den Gemeinden ein Minus von 5 Millionen Schilling geblieben ist, die sie von anderen steuerlichen und sonstigen Eingängen decken müssen. Wie stellt sich nun die Finanzlage der Gemeinden nach dem jetzigen Finanzausgleichsgesetz und dem vorliegenden Bezirksumlagegesetz dar? Das Notopfer wird sich um fast 19 Millionen auf rund 62 Millionen Schilling und die Bezirksumlage um weitere 5 Millionen auf 28 Millionen Schilling erhöhen. Die Gemeinden müssen sohin aus ihren anderen Eingängen 30 Millionen Schilling verwenden, um jene

Lasten tragen zu können, die ihnen von Bund, Land und Bezirk auferlegt werden.

Wir wissen alle, daß gerade die Gemeinden ein sehr entscheidender Faktor in der Sicherung der Vollbeschäftigung sind, indem sie sehr viel in bezug auf die Bautätigkeit tun, und daß daher jede Kürzung der Mittel der Gemeinden in erster Linie zu einer Kürzung der Mittel für die Sicherung der Vollbeschäftigung, mithin für die Weiterführung ihrer Bautätigkeit führen muß. Dabei wissen wir, daß der ganze Kampf um die sogenannte Regierungskrise nur ein Scheinkampf gewesen ist, denn sonst könnten solche Gesetze nicht beschlossen werden. Was bedeutet es aber, wenn man den Gemeinden mehr Mittel entzieht? Nun, daß die Gemeinden dort, wo das überhaupt noch möglich sein wird, versuchen werden, diesen Abgang durch erhöhte Steuerleistungen hereinzubringen. Das heißt, man hat, wiewohl offiziell erklärt wurde, man sei gegen jede Steuererhöhung, sozusagen die Hintertreppe über die Gemeinden gewählt, um die Steuerschraube weiter anziehen zu können und den Steuerdruck noch weiter verstärken zu können. Dort, wo die Erhöhung der Steuern nicht ausreicht, oder dort, wo die Gemeinden nicht mehr in der Lage sind, die Steuern zu erhöhen, wird man, wie ich schon gesagt habe, Einschränkungen auf dem Gebiete der ohnedies sehr bescheidenen Investitionen machen oder man wird zu Ersparungen gezwungen sein. Wo macht man aber Ersparungen? Immer wieder — eine Feststellung, die wir überall treffen können — bei den Ärmsten! Man wird beginnen, bei den Fürsorgekosten zu sparen, um den finanziellen Ausgleich in der Gemeinde herbeizuführen. Das bestätigt nur, daß man, wenn man es wirklich ernst meint mit der Sicherung der Vollbeschäftigung, mit dem Kampf gegen den ununterbrochenen Steuerdruck, mit der Sicherung der Renten usw., weder dem Finanzausgleichsgesetz mit seiner 44prozentigen Erhöhung des Notopfers noch der beabsichtigten Erhöhung der Bezirksumlage die Zustimmung geben kann. Hier muß man einen anderen Weg finden. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Bezirksselbstverwaltungen im Jahre 1945 über sehr beträchtliche Rücklagen verfügt haben, Rücklagen, die vollkommen ausgereicht hätten, Engpässe, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeverbände ergeben, zu überbrücken. Es ist nun bekannt, daß aus diesen Geldern beispielsweise die Kosten für die Errichtung von Amtsgebäuden bestritten wurden. Es wäre nun recht und billig, wenn man endlich einmal durch ein entsprechendes Gesetz dafür sorgen würde, daß diese Amtsgebäude von den Verwaltungsinstanzen, die

sie benützen, zu ihrem heutigen Wert übernommen werden, um den Gemeindeverbänden ihre seinerzeit aufgewendeten Gelder rückerstatten zu können. Auf diesem Weg könnte die finanzielle Sicherung der Bezirksselbstverwaltungen erfolgen.

Ein weiteres Mittel wäre, daß man endlich beginnen soll, die Bezirksverwaltungen billiger zu führen. Billig geführt können sie aber nur werden, wenn eine wirkliche Demokratisierung der Bezirksselbstverwaltungen erfolgt. Heute besitzen wir keine demokratischen Bezirks-selbstverwaltungen. Die Gemeinden dürfen zwar bezahlen, sie müssen sogar sehr viel bezahlen, sie haben aber kein Recht, mitzuentscheiden, was mit ihren Geldern geschieht, die durch die sogenannte Bezirksumlage aufgebracht werden. Die derzeitige, erst seit kurzem eingeführte Kontrolle bei den Bezirks-selbstverwaltungen ist ein Mittel, von dem man nicht erwarten kann, daß es zu einer Demokratisierung führen wird. Eine demokratische Verwaltung ist nicht gegeben, wenn einzelne Personen selbstherrlich entscheiden, sondern eine Demokratisierung kann nur erfolgen, wenn in einer Körperschaft die Gemeinden, in der sie vertreten sind, das Recht besitzen, darüber zu entscheiden, wie die von ihnen aufgebrauchten Mittel zweckmäßig verwaltet werden sollen.

Wir glauben, daß es notwendig ist, auf die Tatsache des versteckten Steuerdruckes und der damit verbundenen Behinderung der Gemeinden in der Erfüllung ihrer Fürsorgeverpflichtungen besonders aufmerksam zu machen. Denn durch die Annahme des sogenannten Notopfers der Gemeinden im Finanzausgleichsgesetz und jetzt durch die Erhöhung der Bezirksumlage sind die Gefahren, wie ich sie angeführt habe, gegeben. Weil wir es aber ernst meinen mit unserem Kampf gegen den Steuerdruck, mit unserem Kampf für die Sicherung der Renten, sind wir nicht in der Lage, für dieses Gesetz zu stimmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Landesrat Stika.

Landesrat STIKA: Hohes Haus! Es steht außer Zweifel, daß die Gemeinden heute allgemein eine sehr schwere Belastung zu tragen haben und daß im besonderen die Bezirksumlage den Gemeinden einen wesentlichen Teil ihrer finanziellen Kraft nimmt.

Wenn der Herr Abg. Dubovsky hier gegen das Gesetz Stellung nimmt und erklärt, daß die Kommunistische Partei nicht in der Lage ist, für die Erhöhung der Bezirksumlage zu stimmen, und wenn er gleichzeitig in einem Atemzug erklärt, die Renten seien unzuläng-

lich, ja viel zu niedrig, daher die Rentner eine entsprechend höhere Dotierung der Renten verlangen müßten, so besteht zwischen der einen und der anderen Erklärung ein kolossaler Widerspruch. Es möge die Öffentlichkeit zur Kenntnis nehmen (*Zwischenrufe des Abg. Dubovsky*), daß wir — da meine ich die Landesregierung — uns der Sachlage vollkommen bewußt sind und daß eben leider die Verhältnisse stärker sind als mein Wirken in der Landesregierung in dieser Sache. Ich stehe mit reinem Gewissen da. Ich habe versucht, die Verbreiterung der Bezirksumlage auf einer anderen Grundlage durchzuführen; ich bin gescheitert, so wie manche Forderungen bestimmter Gruppen und Parteien im politischen Leben scheitern müssen, weil die Dinge wesentlich anders und die Verhältnisse stärker sind. So kann es vorkommen, daß der Gemeindeverband diese oder jene Forderung an die Bundesregierung oder an die Landesregierung stellt, die nicht erfüllt werden kann, weil eben die Möglichkeit nicht gegeben ist. Das ist auch hier der Fall gewesen. Die Bezirksumlage ist deshalb höher geworden, weil die Zahl der Rentner sprunghaft gestiegen ist. Und die Zahl der Rentner ist deshalb sprunghaft gestiegen, vor allem im Jänner dieses Jahres, weil die Textilindustrie in Schwierigkeiten gekommen ist und einen Teil ihrer Arbeitskräfte entlassen mußte, darunter eine große Zahl von Frauen in höherem Alter, die der Fürsorge zur Last gefallen sind. Dadurch war ein vorsichtigeres Budgetieren notwendig.

Wir haben im Jahr 1952 das Soll aller Bezirksfürsorgeverbände für die Renten ohne Verwaltungskosten mit einem Betrag von 22,165.000 Schilling festgelegt. Die Verwaltungskosten betragen 14,608.000 Schilling, das Jugendamt benötigt 4,500.000 Schilling, so daß die Leistungen der Gemeinden an die Bezirksfürsorgeverbände im Jahre 1952 rund 41,300.000 Schilling betragen werden, gegenüber 34,378.000 Schilling im Jahre 1951. Also ein Plus von rund 6,9 Millionen Schilling! Der Herr Abg. Dubovsky müßte nun sagen, woher das Land diese 6,9 Millionen Schilling hernehmen soll. Eine Kritik, ohne zu sagen, wie das Defizit zu decken ist, ist zweifellos sehr leicht.

Es darf auch nicht vergessen werden, daß für uns noch das deutsche Fürsorgerecht gilt, und daß nach diesem Fürsorgerecht die Gemeinden erstens für jeden Fürsorgefall 50 Prozent der Kosten zu tragen haben, und daß zweitens 50 Prozent der Verwaltungskosten durch Umlagen von den Gemeinden eingehoben werden. Dieses Gesetz besteht; ich kann es nicht ändern, bei bestem Willen nicht, auch nicht die Landesregierung und auch



nicht der Landtag. Eine Änderung dieser Einrichtungen müßte durch den Nationalrat erfolgen.

Man hat im Jahre 1940 auch die deutsche Grundsteuer eingeführt. Die deutsche Grundsteuer hat alle Zuschläge inbegriffen, die früher vom Land, von den Bezirken und von den Gemeinden auf die Grundsteuer gelegt wurden. An Stelle des sogenannten Katastralreinertrages kam der Einheitswert. Der Einheitswert zuzüglich eines Multiplikators, der sehr kompliziert ist, ergibt den sogenannten Meßbetrag. Seit dem Jahr 1940 hat sich da aber nichts geändert. Die Grundlage ist dieselbe geblieben, obwohl die Geldentwertung und die Teuerung dazwischen liegen. So waren beispielsweise im Jahre 1948, als das Umlagengesetz beschlossen wurde, die Einnahmen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer fast gleich hoch. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer sind inzwischen hinaufgeklettert, während jene aus der Grundsteuer gleichgeblieben sind. Jemanden deswegen einen Vorwurf zu machen, finde ich vollständig unbegründlich.

Im Jahre 1924 hat das Land eine Fürsorgeabgabe beschlossen. Diese Fürsorgeabgabe wurde geteilt zwischen dem damaligen Landesfonds, dem Landesjugendamt, dem Landeskrankenanstaltensprengel, den Gemeinden und dem Fürsorgebezirk. Diese Abgabe war für die Landwirte pauschaliert.

Damit Sie sehen, welcher Unterschied zwischen heute und damals besteht, möchte ich dem Hohen Haus folgendes sagen: Damals war der Katastralreinertrag bei der Festsetzung der Grundsteuer mitbestimmend. Darauf fußte auch die Pauschalierung der Fürsorgeabgabe für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Nach dem Fürsorgeabgabengesetz vom 8. April 1924 war bei einem Reinertrag bis einschließlich 300 Kronen das Sechshundertfache, bei 300 bis 750 Kronen das Siebenhundertfache, bei 750 bis 2000 Kronen das Neunhundertfache und bei einem Katastralreinertrag von 2000 bis 3000 Kronen das Eintausendfünfhundertfache und, wenn der Katastralreinertrag über 3000 Kronen betragen hat, das Zweitausendfache des Katastralreinertrages als Fürsorgeabgabe — später hat sie Lohnabgabe geheißen — zu bezahlen.

Dieser Unterschied zwischen heute und damals ist also das Übel, unter dem jetzt die Bezirke zu leiden haben. Ich kann das aber nicht ändern. Auch das Hohe Haus kann hier nichts ändern, weil die Gesetzgebung in dieser Angelegenheit heute Sache des Bundes ist und daher nur der Nationalrat hier Ordnung schaffen kann. Rechtlich kann also das Hohe

Haus nichts ändern, und in finanzieller Hinsicht ist es gleichfalls nicht möglich. Wir haben daher keinen anderen Ausweg, als das derzeit bestehende Gesetz so zu ändern, daß in den Bezirken, die notleidend sind — und das sind die agrarischen Bezirke —, die Renten bezahlt werden können. Diese Verpflichtung muß ich einhalten. Auf alles andere habe ich keinen Einfluß. Auch die Erstellung der Renten selbst entzieht sich meinem Einfluß. Ich habe aber die Mittel beizustellen, dafür trage ich die Verantwortung. Ich brauche sie aber vor Herrn Dubovsky und der Kommunistischen Partei nicht zu tragen. Ich trage sie vor den Gemeinden, auch vor jenen Gemeinden, die ich parteimäßig zu vertreten habe, mit ruhigem Gewissen.

Verzeihen Sie, Hohes Haus, wenn ich mit einigen Sätzen vom Thema abschweife. Jeder wird mir bestätigen — ich nehme wenigstens an, daß man es mir bestätigen wird —, daß ich als Leiter des Gemeinderates die Verhältnisse in den Gemeinden kennen muß, zum Teil wenigstens, wenn ich sehr bescheiden sein will. Ich kenne die finanzielle Belastung der Gemeinden und die Einnahmen, die sie haben. Herr Abg. Dubovsky hat in seiner Rede mit Zahlen operiert, die ich absolut nirgends finde. Wenn er auch politisch so operiert, dann bedaure ich das, Herr Abgeordneter, dann sind Sie (*zu Abg. Dubovsky gewendet*) nicht ernst zu nehmen. Er teilte mit, daß die Ertragsanteile im Jahre 1952 den Gemeinden 119 Millionen Schilling eingebracht haben. Das ist eine ganz falsche Zahl, die Sie da nennen. (*Abg. Dubovsky: Im Jahre 1951!*) Ich glaube aus Ihrer Rede entnommen zu haben, daß die Gemeinden im heurigen Jahr 119 Millionen erhalten haben. (*Abg. Dubovsky: Ausdrücklich 1951 habe ich gesagt!*) Ich kann auf das Jahr 1951 nicht zurückgreifen, aber ich stelle fest, daß die Gemeinden im Jahre 1952 157 Millionen Schilling erhalten haben, daß noch der Dezember mit rund 14,287.000 Schilling dazukommt, so daß die Bruttoertragsanteile der Gemeinden vom Jahre 1952 rund 171 Millionen Schilling betragen. Die Einbehaltungen betragen 4 Millionen, so daß das totale Aufkommen rund 175 Millionen Schilling betragen hat.

Das ist die nackte Wahrheit, hier gibt es nichts zu verbergen. Es muß sich der Herr Abgeordnete Dubovsky halt besser erkundigen. (*Zwischenrufe des Abg. Dubovsky.*)

Dasselbe trifft bei dem Notopfer der Gemeinden zu. Das Notopfer betrug im Jahre 1952 33,4 Millionen Schilling, es wird nun nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz im Jahre 1953 48,1 Millionen Schilling betragen. Es ist also eine Mehrbelastung in der Höhe von



14,7 Millionen Schilling beim Notopfer der Gemeinden zu erwarten. Das ist die Wahrheit. (*Zwischenrufe des Abg. Dubovsky.*) Ich rede ja jetzt vom Jahre 1953. Im Jahre 1953 werden die Gemeinden um rund 14 Millionen Schilling mehr an den Bund zu bezahlen haben, nämlich 48,1 Millionen Schilling als sogenannten Vorzugsanteil des Bundes.

Ich glaube, ich habe in diesen kurzen Sätzen dargelegt, wie die Dinge liegen. Ich muß Sie bitten, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

(*Beifall bei den Sozialisten.*)

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Der Herr Bericht-erstat-ter hat das Schlußwort.

Berichterstat-ter Abg. SIGMUND: Ich er-suche das Hohe Haus, dem Antrag die Zu-stimmung zu geben.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Abstim-mung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des Finanz-ausschusses*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Haberzettl an Stelle des erkrankten Abg. Hilgarth die Verhandlung zur Zahl 357 einzuleiten.

Berichterstat-ter Abg. Dr. HABERZETTL: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanz-ausschusses über die Vorlage der Landes-regierung, betreffend die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeinde-verbände des Landes Niederösterreich, Rech-nungsabschluß 1951, zu berichten.

Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung unter anderem auch mit dem Rechnungsabschluß 1951 der Ver-sorgungskasse für die Beamten der Gemein-den und Gemeindeverbände für das Land Niederösterreich beschäftigt. Der Rechnungs-abschluß wurde nicht gebührenmäßig, son-der nach den tatsächlich vorgefallenen Ge-barungen aufgestellt, weil die Personalstände bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu Beginn des Rechnungsjahres 1951 noch nicht vollständig erstellt werden konnten.

Die Betriebsrechnung ergibt folgendes Bild: Die Gebühr an wirksamen Einnahmen beträgt rund 8,764.000 S, die Ausgaben 9,165.826 S. Die wirksamen Einnahmen sind in der Haupt-sache folgende:

Vom Amt der niederösterreichischen Lan-desregierung 1,672.000 S, von den Bezirks-hauptmannschaften 916.000 S, von den Magi-straten 1,653.000 S, von den Gemeinden 4,283.000 S, von den Wasserleitungsverbän-den 231.143 S, Beitrittsgeld des neu hinzu-gekommenen Wasserleitungsverbandes Ter-

nitz 1500 S, Zinsen aus Kontokorrenteinlagen 5756 S.

Die Ausgaben waren in erster Linie Ruhe-bezüge im Betrage von 7,279.000 S, Witwen-bezüge 1,401.000 S, Waisenbezüge 8930 S, Unterhaltsbeiträge 14.632 S und Todesfall-beiträge 52.000 S.

Die Verwaltungskosten waren sehr niedrig, sie betragen nämlich rund 0,9 Prozent des Ge-samtumsatzes, das sind 214.212 S.

Die Kassengebarung weist an Einnahmen rund 8,828.000 S und an Ausgaben rund 9,133.000 S auf, so daß ein kassenmäßiger Abgang von rund 305.000 S resultiert.

Die unwirksame Gebarung, das sind die Durchlauferposten, wie Krankenkassenbei-träge, Lohnsteuer, Besatzungskostensteuer, Gewerkschaftsbeiträge usw., hatten Ein-nahmen von rund 1,839.000 S und Ausgaben von rund 1,954.000 S, so daß ebenfalls ein kassenmäßiger Abgang, und zwar von rund 115.000 S, resultiert. Der schließliche Kassen-abgang beträgt daher rund 420.000 S. Der anfängliche Kassenrest von rund 1,049.000 S hat sich sohin auf einen schließlichen Kassen-rest von rund 629.000 S verringert.

Die Vermögensrechnung mit 31. Dezember 1951 gibt folgendes Bild: An Aktiven waren vorhanden 4,949.289 S, an Passiven 497.022 S, so daß das Reinvermögen zu Ende 1951 4,452.267 S beträgt. Gegen 1950 ergibt sich eine Vermögensverminderung. Sie ist auf den Rückgang der Aktiven, vornehmlich auf das Fallen der Wertpapiere und auf die Steige-rung der Passiven, hauptsächlich auf die Er-höhung der Verwaltungskostenrückstände zurückzuführen.

Da die Leistungen der Versorgungskasse erheblich gesteigert wurden, mußte auch der Hebesatz erhöht werden, und zwar von 27 Pro-zent auf 55 Prozent.

Die höheren Leistungen sind aus folgenden Daten zu ersehen: Im Jahre 1950 496 Ruhe-ständler, im Jahre 1951 526 Ruheständler; Hinterbliebene 164 beziehungsweise 186. Ins-gesamt betrug im Jahre 1951 der Stand an Versorgungsberechtigten 712 Personen.

Der Verwaltungsaufwand setzt sich, wie ich schon erwähnt habe, zusammen aus dem Per-sonalaufwand von 195.587 S und dem Sach-aufwand von rund 18.000 S, also rund 214.000 S. Er ist vom gesamten Umsatz nur 0,9 Prozent, also verhältnismäßig gering.

An Zinsen trug das Guthaben bei der Lan-deshypothekenanstalt 5756 S, fremde Gelder wurden eingenommen 985.874 S und zurück-gezahlt 974.856 S.

Vorschüsse wurden gegeben 613.365 S, zurückgezahlt wurden 455.000 S. Neben einer kleinen Übergangspost enthält diese Post die

Vorauszahlung der Jännerbezüge 1952, die bereits im Dezember 1951 kassenmäßig durchgeführt wurde.

Sie sehen aus dem Rechnungsabschluß, daß diese Versorgungskasse aktiv verwaltet wird.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und stellt folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Rechnungsabschluß 1951 der Versorgungskasse mit einer Gebühr an wirklichen Einnahmen in der Höhe von 8.764.003,65 S und wirklichen Ausgaben in der Höhe von 9.165.826,10, somit einem gebührenmäßigen Abgang von 401.822,45 S, wird genehmigt.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, darüber die Debatte zu eröffnen beziehungsweise die Vorlage zur Abstimmung zu bringen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, die für den Antrag des Finanzausschusses stimmen wollen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*)  
A n g e n o m m e n.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung: Antrag des Verfassungsausschusses zur Zahl 349. Berichterstatter ist statt dem Abg. Kreiner Herr Abg. Staffa.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Abänderung des Gesetzes vom 14. Dezember 1949, LGBl. Nr. 6/1950, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Vergnügungen, zu berichten.

Die Vorlage der Landesregierung lautet (*liest*):

„Das niederösterreichische Lustbarkeitsabgabengesetz 1950 vom 14. Dezember 1949, LGBl. Nr. 6/1950, verliert gemäß § 37 Absatz 1 dieses Gesetzes mit dem 31. Dezember 1952 seine Wirksamkeit. Da im geltenden Finanzausgleichsgesetz den Gemeinden nach wie vor gemäß § 10 Absatz 3 lit. a die Ermächtigung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe erteilt ist, die Gemeinden daher weiterhin die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des niederösterreichischen Lustbarkeitsabgabengesetzes benötigen, andererseits aber auch bei den gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten, mit denen alle Gemeinden zu kämpfen haben, die durch das niederösterreichische Lustbarkeitsabgabengesetz über den Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes erteilte Ermächtigung zur Einhebung von Lustbarkeitsabgaben nicht entbehren können, ist es erforderlich, die Wirksamkeitsbegrenzung des Gesetzes aufzuheben beziehungsweise neu fest-

zulegen. Bei diesem Anlaß sollen auch die mit dem bisherigen Gesetz in der Praxis gemachten Erfahrungen entsprechend berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen beziehungsweise Änderungen des Gesetzes möchte ich kurz folgendes sagen:

Zu Ziffer 1: Durch die Einfügung der Worte „derselben Art“ soll klarer, als das in der bisherigen Fassung der Fall war, zum Ausdruck gebracht werden, daß für Veranstaltungen gleicher Art die Abgabe in gleicher Höhe festgesetzt werden muß.

Zu Ziffer 5: Im letzten Satz wurde das Wort „Filme“ durch das Wort „Kulturfilme“ ersetzt, um zu verhindern, daß auch bei Durchführung anderer Filme anlässlich religiöser Veranstaltungen die Abgabefreiheit in Anspruch genommen werden kann.

Zu Ziffer 10: Die vom Verfassungsausschuß beantragte Änderung ist nicht eine inhaltliche, sondern es soll die Fassung in der Regierungsvorlage nur durch eine sprachlich klarere und eindeutige Formulierung ersetzt werden.

Zu Ziffer 13: Die beantragte Anfügung des letzten Satzes bezweckt die Abgabebefreiung für den Betrieb von Kegelbahnen und Spielräumen in Jugendheimen.

Zu Ziffer 21: Aus stilistischen Gründen hat es der Ausschuß für zweckmäßig erachtet, im zweiten Satz das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Erleichterung“ zu ersetzen.

Zu Ziffer 27: Die derzeit unter Ziffer 27 vorgesehene Änderung wurde durch den Ausschuß neu eingefügt. Sie bezweckt eine Steuererleichterung für Tingeltangelbetriebe, und zwar derart, daß die im bisherigen Gesetz vorgesehenen Abgabensätze in der gleichen Höhe nur an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu entrichten sind, während der übrigen Wochentage hingegen nur die halben bisher vorgesehenen Abgabensätze zur Anwendung zu kommen haben. Der Ausschuß hielt diese Maßnahme wegen der bekannten bedrängten wirtschaftlichen Lage dieser Wanderbetriebe für erforderlich.

Zu Ziffer 32 bis 43: Durch die vorgenannten Einschaltungen war eine Veränderung der bisherigen Numerierung der Abänderungspunkte notwendig. Die bisherige Ziffer 29 erhält demnach die Ziffer 32, und auch die übrigen Ziffern erfuhren eine analoge Umnumerierung.

Zu Ziffer 44: Während die Regierungsvorlage keine Befristung des Gesetzes vorsah, hat der Ausschuß eine neuerliche Befristung

bis 31. Dezember 1955 beantragt. Der Ausschuß ist hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß es erforderlich sein wird, nach Sammlung weiterer Erfahrungen mit dem neuen Gesetz darüber zur gegebenen Zeit zu beraten, ob das Gesetz in dieser Fassung weiterhin bestehen bleiben, abgeändert oder überhaupt durch ein neues Gesetz ersetzt werden soll.

Die durch den Verfassungsausschuß beantragten Änderungen sind in dem im Hohen Hause vorliegenden Gesetzestext bereits eingearbeitet.

Der Antrag des Verfassungsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzesentwurf (*siehe Landesgesetz vom 25. November 1952*) über die Abänderung des Gesetzes vom 14. Dezember 1949, LGBl. Nr. 6/1950, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Vergnügungen wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt der Herr Abg. Pospischil.

Abg. POSPISCHIL: Hohes Haus! Im Motivenbericht zur vorliegenden Novellierung des Lustbarkeitsabgabegesetzes, die gleichzeitig eine Verlängerung des Gesetzes vorsieht, wird, wie das jetzt immer in der Steuergesetzgebung fälschlicherweise behauptet wird, von dem Grundsatz der Steuergleichheit gesprochen. Dazu ist aber festzustellen, daß gerade auch bei diesem uns vorliegenden Gesetz, betreffend die Novellierung des Lustbarkeitsabgabegesetzes, dieser zitierte Grundsatz der Steuergleichheit keineswegs vorhanden ist. Die Lustbarkeitsabgabe ist eine Massensteuer, die zum größten Teil von dem wirtschaftlich schwächeren Teil der Bevölkerung getragen wird. Sie ist eine Steuer, die weder auf die wirtschaftliche Lage noch auf die sozialen Verhältnisse der Steuerträger Rücksicht nimmt. Es ist daher dazu zu sagen, daß man hier keinesfalls von einer Steuergleichheit sprechen kann. Es ist aber auch weiter festzustellen, daß dieses Lustbarkeitsabgabegesetz auch eine Besteuerung — und zwar gar keine geringe — aller jener Veranstaltungen und Darbietungen zwingend vorsieht, die mit Lustbarkeit gar nichts zu tun haben.

Es wird heute wohl jedermann behaupten müssen, daß zum Beispiel die Ausübung des Sportes im Rahmen von Veranstaltungen, Tur-

nieren oder Wettkämpfen wohl ein machtvoll erzieherischer und auch gesundheitsfördernder sowie kultureller Faktor, aber keine Lustbarkeit oder ein Luxus ist. Die Besteuerung solcher Veranstaltungen durch das Lustbarkeitsabgabegesetz ist daher widersinnig und steht direkt im Gegensatz zum öffentlichen Interesse des Sports, denn die körperliche und geistige Entspannung der arbeitenden Menschen in ihrer Freizeit kann und darf meiner Meinung nach nicht allein im Privatinteresse des einzelnen Menschen liegen. Heute wird der arbeitende Mensch besteuert, der in seiner Freizeit, im berechtigten Verlangen nach körperlicher und geistiger Entspannung, dem Sport huldigt oder kulturelle Darbietungen besucht.

Die Verfasser des Gesetzes scheinen an einer wiederhergestellten beziehungsweise erhöhten Leistungsfähigkeit der arbeitenden Menschen im Beruf uninteressiert zu sein, ja viel mehr noch, es werden hier Hindernisse finanzieller Natur aufgebaut, die dazu führen, daß sich heute Hunderte von Sportorganisationen in einer trostlosen finanziellen Lage befinden. Das ist eine eindeutige kultur- und sportfeindliche Haltung des Gesetzgebers.

Die Folgen dieser kurzsichtigen Besteuerungspolitik sind mannigfaltig. Es ist bestimmt nicht nur Pech gewesen, wenn eine Reihe österreichischer Olympiadeteilnehmer trotz ihres größten persönlichen Einsatzes nicht jene Erfolge für Österreich erringen konnten, die wir ihnen allen ohne Ausnahme gewünscht haben. Wer mit österreichischen Olympiadeteilnehmern gesprochen hat, mußte immer wieder hören, daß man in anderen Ländern für den Sport viel mehr übrig hat als bei uns in Österreich. Es wäre vollständig irreführend, wollte man als Argument für die Sportförderung die Größe einer Nation oder den Reichtum einer Nation ins Treffen führen. Allgemein ist gebührend anerkannt worden, daß neben Amerika und der Sowjetunion die kleine Volksdemokratie Ungarn bei der diesjährigen Olympiade außerordentliche Erfolge erringen konnte. Es muß aber auch hierzu festgestellt werden, daß nicht nur in diesen genannten Ländern, sondern auch in einem ebenfalls kleinen Lande, nämlich in Finnland, alle Sportveranstaltungen von der Besteuerung befreit sind. Die Erfolge dieser Länder im Sportgeschehen sind daher in erster Linie auf die außerordentliche Förderung der Sportorganisationen zurückzuführen.

In Österreich ist jedoch die Lage wesentlich anders. In Österreich kämpfen heute Hunderte von Sportorganisationen um ihre Existenz; viele von ihnen sind gezwungen, ihre Tätigkeit einzustellen oder sie führen

ein sehr kümmerliches Dasein, weil sie den finanziellen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind, besonders deshalb nicht, weil sie für die Steuerbehörde als Melkkuh betrachtet werden, die man so lange melkt — bedenken- und gewissenlos —, bis sie an Auszehrung stirbt. Einzelne Gemeinden in Niederösterreich — das muß festgestellt werden — haben versucht, hier helfend und rettend einzuspringen. Es muß jedoch hierzu gesagt werden, daß die überwiegende Mehrheit der niederösterreichischen Gemeinden durch den Steuerdruck des Bundes und des Landes, der auf ihnen lastet, nicht imstande sind, das für die Sportförderung zu tun, was der Bund und was das Land tun sollten. Wenn man bedenkt, daß gerade heute hier im Landtag wieder eine Erhöhung der Lasten der Gemeinden beschlossen wurde, so wäre es unbillig, von den Gemeinden zu verlangen, daß sie etwas tun, wofür Bund und Land nur einen Bettelgroschen — man kann es nicht anders nennen — übrig haben.

Nicht anders ist es beim Lande, das in diesem Jahre von seinen 611 Millionen Schilling Gesamtausgaben sage und schreibe einen Betrag von 120.000 Schilling für die Förderung des Sports, das sind rund gerechnet zwei hundertstel Prozent, vorgesehen hat.

Unsere Forderung ist daher die Herausnahme der Amateursportvereine aus der Lustbarkeitsabgabepflicht. Es ist dazu festzustellen, daß das ja nicht nur unsere Forderung ist, sondern daß auch der Bundessportverband, dem Vertreter des Askö, der Union und des Allgemeinen Sportverbandes angehören, diese Forderung schon vor langer Zeit erhoben hat.

Ich will annehmen, daß Sie, meine Damen und Herren, ebenso wie ich die trostlose Lage dieser vielen niederösterreichischen Sportorganisationen kennen und daher meinem Antrag, den ich stellen werde, zustimmen werden.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß mit einer derartigen Förderung des Sportes, also mit seiner Steuerbefreiung, auch eine Förderung des Fremdenverkehrs Hand in Hand geht, der ja auch ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor in Niederösterreich ist. Die Masse der Wiener Sportler — ich denke da vor allem gerade jetzt auch an den Wintersport — würde, wenn in unserem Bundesland der Sport eine ebensolche Förderung aufzuweisen hätte, wie es bei den westlichen Bundesländern der Fall ist, gewiß viel lieber Niederösterreich aufsuchen, als ein westlich gelegenes Bundesland, weil Niederösterreich leichter, schneller und billiger zu erreichen ist. Wir haben zum Beispiel in Niederösterreich mehrere Sessellifte, die ohne Zweifel eine be-

sondere Bedeutung für den Wintersport haben, wenn auch in den westlichen Bundesländern wesentlich mehr Sessellifte vorhanden sind.

Eine Förderung des Sports würde also meiner Meinung nach auch eine Förderung des Fremdenverkehrs mit sich bringen und sie würde außerdem noch von der gesamten Öffentlichkeit als ein Beitrag im Kampf gegen die Benachteiligung Niederösterreichs gewertet werden.

Ich erlaube mir daher an das Hohe Haus folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der § 4 Absatz 1 lit. h soll lauten:

„Sportliche Veranstaltungen, mit Ausnahme solcher, deren Ertrag für die berufsmäßige Sportausübung verwendet wird.“

Ich habe schon im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Sportförderung darauf hingewiesen, daß das vorliegende Gesetz keinen Unterschied macht in der Besteuerung von Veranstaltungen, die im Interesse der Öffentlichkeit liegen, und von solchen, die für die Öffentlichkeit ohne Wert oder für sie sogar sehr oft schädlich sind. So werden durch das Lustbarkeitsabgabegesetz Tanzbelustigungen oder Kostümfeste genau so besteuert wie etwa künstlerische Darbietungen von Laienspielbühnen oder Volkskunstgruppen. Wenn aber, wie in der vorliegenden Novellierung zum Ausdruck kommt, es möglich ist, Steuererleichterungen für Nachtlokale durchzuführen, so ist gewiß mit viel mehr Berechtigung zu verlangen, daß eine Besteuerung von Laienspielbühnen bzw. von Volkskunstgruppen in Niederösterreich nicht erfolgt. Ich will nicht annehmen, daß der Verfasser des vorliegenden Gesetzes den unterschiedlichen Wert von Nachtlokalen und Laienspielbühnen oder Volkskunstgruppen nicht kennt.

Ich erlaube mir daher auch im Zusammenhang damit einen entsprechenden Antrag an das Hohe Haus zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„§ 4 Absatz 1 ist zu ergänzen durch lit. a mit dem Inhalt: Veranstaltungen von Volkskunstgruppen und Laienbühnen, deren Ertrag ausschließlich zur Förderung der Verbreitung der Volkskunst verwendet wird.“

2. PRÄSIDENT WONDRAK: Zum Wort gelangt Herr Abg. Stangler.

Abg. STANGLER: Hoher Landtag! Der Herr Vorredner hat die vorliegende Gesetzesvorlage in einigen Punkten bemängelt. Das ist sicherlich sein gutes Recht, nur hat er eigentlich seinem Vorredner in der eigenen Fraktion widersprochen. Während nämlich der Herr

Abg. Dubovsky die Gemeindewalze hat laufen lassen, hat der Herr Abg. Pospischil die Anti-gemeindewalze laufen lassen. Es geht nicht an, daß ein Redner bei einem Gesetz erklärt, die Gemeinden können nicht mehr weiter, während der nächste Redner derselben Fraktion neue Belastungen für die Gemeinden fordert. Eine solche Demagogie kann sich nur der Linksblock leisten, sonst niemand. Wir erwarten jetzt noch, daß der dritte Redner des Linksblocks bei einer anderen Vorlage eine dritte Meinung äußern wird. Jedenfalls schön beim Fenster hinausreden, damit man morgen in den Zeitungen, in der „Volksstimme“, lesen kann: Die Volksoption hat für den Sport gesprochen, sie ist die beste Vertretung des Volkes. Die VO ist aber eine V-Null, sie ist wirkungslos in Niederösterreich! Wir haben schon von anderen V-Arten gehört, die wirkungslos und ein Traumbild geblieben sind. Ich glaube auch, daß die VO wirkungslos bleiben wird.

Wollen wir uns nun mit dem Positiven des vorliegenden Gesetzes beschäftigen. Wir können mit der größten Befriedigung feststellen, daß die Novellierung dieses Gesetzes einige Fortschritte bringt, die wir absolut begrüßen. Und wenn der Herr Abg. Pospischil sagt, daß dieses Gesetz der Ausdruck einer kultur- und sportfeindlichen Haltung des Gesetzgebers ist, so kann ich darauf nur antworten, daß gerade die durch dieses Gesetz Betroffenen, das ist vor allem die Jugend unseres Landes, dem Gesetzgeber für die Erleichterungen, die dieses Gesetz bringt, sowie dafür Dank wissen wird, daß in diesem Gesetz sehr moderne Grundsätze zum Durchbruch gekommen sind.

Ich habe schon zu wiederholten Malen im Hohen Haus bei den Budgetdebatten darauf hingewiesen, wie notwendig es ist, daß sich auch der Landtag bemüht, die kulturelle Tätigkeit unserer Bevölkerung weitgehend zu fördern und zu unterstützen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß das Lustbarkeitsabgabengesetz ein starkes Hemmnis für die wirkungsvolle Verbreiterung der kulturellen Tätigkeit der Jugend ist. Wir wissen, wie hinderlich sich bei den Veranstaltungen die hohen Abgaben auswirken. Der Veranstalter weiß oft nicht, ob er bei den geltenden Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben finanziell überhaupt noch durchkommt. Wir waren daher der Meinung, daß vor allem die kulturelle Tätigkeit der Jugend und die Kulturarbeit der Jugendorganisationen eine Förderung durch den Gesetzgeber verdient.

Es kommt in der Novellierung klar zum Ausdruck, daß Veranstaltungen von Jugendorganisationen von der Abgabe zu befreien

sind, wenn diese Veranstaltungen durch eigene örtliche Kräfte durchgeführt werden. Das Gesetz spricht von dem, was wir heute unter Kulturtätigkeit und Kulturarbeit verstehen, wie z. B. Laienspiele, Dilettantentheaterveranstaltungen, Dichterlesungen, Musikveranstaltungen usw. Alle diese Dinge bedeuten für uns sehr viel. Es kommt nicht darauf an, daß wir einige große Orchester oder bedeutende Chöre oder einige weit über den Rahmen unseres Landes hinaus anerkannte Theater besitzen, sondern von entscheidender Bedeutung ist es, daß die Kulturtätigkeit in der breiten Masse unserer Bevölkerung wurzelt. Und gerade die Jugend ist dazu berufen, sich dieser kulturellen Arbeit zu widmen und selbst tätig zu sein. Nicht das, was dargeboten wird, sondern was man selber schafft und leistet, ist das Entscheidende, und wir werden um so mehr ein Kulturvolk bleiben, in je weiterem Ausmaß das gesamte Volk und vor allem die Jugend Kulturarbeit leistet.

Es ist sicher, daß auch zur Förderung der Sportorganisationen noch manches zu tun sein wird, weil dem Sport bei der Jugendbetreuung sicherlich eine ganz entscheidende Rolle zufällt. Wir wollen aber doch sagen, daß vor allem durch die ausgezeichnete Einrichtung des Sporttotos auf diesem Gebiet eine Leistung erbracht wurde, die es den Sportorganisationen ermöglicht, ihre Tätigkeit viel umfassender zu gestalten, als das vorher möglich gewesen ist. Wir wollen nicht abstreiten, daß man auch auf diesem Gebiete noch mehr machen kann. Wenn sich diesbezüglich Gelegenheiten ergeben werden, werden wir auch auf dem Sektor des Sports weitere Förderungsmaßnahmen in Erwägung ziehen.

Hoher Landtag! Meine Fraktion hat sich voll und ganz auf den von mir dargelegten Standpunkt gestellt, weil wir glauben, daß wir damit den Beweis der kulturfreundlichen, nicht aber einer kulturfeindlichen oder sportfeindlichen Haltung erbracht haben.

Wir haben es auch außerordentlich begrüßt, daß im Entwurf dieses Gesetzes verschiedene Förderungsmaßnahmen für die Veranstaltungen der anerkannten Kirchen- und Religionsgemeinschaften enthalten sind. Wir begrüßen dies außerordentlich, weil auch die Kirchen- und Religionsgemeinschaften jetzt auch mit modernen Mitteln, wie Filme und Lichtbilder, ihre Unterweisungen und Vorträge durchführen.

Meine Fraktion begrüßt daher die Novellierung dieses Gesetzes. Wir werden dafür stimmen. Wir glauben, daß das Hohe Haus durch die Novellierung dieses Gesetzes neuerlich beweist, daß es den Zeitgeist versteht und zeitaufgeschlossen ist und daß es alles

tut, um kulturfördernd zu wirken, denn mit der Förderung der Kultur wird auch die geistige Gesundheit unseres Volkes und unserer Jugend gefördert. Wir begrüßen daher dieses Gesetz und werden ihm unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

2. PRÄSIDENT WONDRAK: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. Zur Abstimmung liegen der Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Pospischil, der Hauptantrag des Verfassungsausschusses und der Zusatzantrag des Herrn Abg. Pospischil vor. Ich lasse zunächst über den Abänderungsantrag abstimmen, dann über den Hauptantrag des Verfassungsausschusses und schließlich über den Zusatzantrag des Herrn Abg. Pospischil. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Abänderungsantrag zu verlesen.

Berichterstatter Abg. STAFFA *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Pospischil hat einen Abänderungsantrag gestellt.

*(Nach Verlesung des Abänderungsantrages:)* Hohes Haus! Ich darf wohl als Berichterstatter zu diesem Abänderungsantrag Stellung nehmen. Der Herr Abgeordnete Pospischil hat im Laufe seiner Ausführungen die Behauptung aufgestellt, daß dieser Gesetzesentwurf in seiner jetzigen Form eine sportfeindliche Haltung demonstriert. Ich darf vielleicht sagen, daß in den abgeänderten Bestimmungen gesagt wird, daß bei sportlichen Veranstaltungen keine Abgabe zu entrichten ist, wenn für die Teilnahme an diesen oder für die Benützung der dazu erforderlichen Anlagen keinerlei Entgelt erhoben wird. Durch die bisherige Formulierung hat es sich leider ergeben, daß eine Ausnahme von der Lustbarkeitsabgabe nicht gewährt werden konnte, wenn zwar für die sportlichen Vorführungen kein Eintritt erhoben, aber für die Benützung der Sportanlage ein Entgelt geleistet wurde. Es wurde daher die Bestimmung eingebaut, daß jetzt auch dann, wenn für eine Sportanlage ein Entgelt, also eine Leihgebühr, Benützungsgeld, Miete oder dergleichen, bezahlt werden muß, für den Besuch der Veranstaltung selbst aber kein Eintrittsgeld eingehoben wird, die Ausnahmebestimmung wirksam wird, daher für diese Veranstaltung keine Steuer eingehoben wird. Die Sporttreibenden selbst sind nicht einer Steuerpflicht unterworfen, abgabepflichtig sind nur jene, die als

Besucher, als Zuschauer zu einer solchen Veranstaltung gehen und dort dafür ein Eintrittsgeld leisten.

Im Hinblick darauf, daß der Herr Abgeordnete Pospischil so warme Worte für die Sportförderung gefunden hat, deren Notwendigkeit ich unterstreiche, so muß und soll das Hohe Haus den Abänderungsantrag des Herrn Abg. Pospischil ablehnen, weil man den Gemeinden nach meiner Meinung nur dann zumuten kann, den Sport zu fördern, wenn man ihnen durch Steuereinnahmen die notwendigen Mittel zur Verfügung stellt.

Ich bitte daher den Abänderungsantrag des Herrn Abg. Pospischil abzulehnen.

2. PRÄSIDENT WONDRAK *(nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abgeordneten Pospischil)*: A b g e l e h n t.

*(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, über Titel und Eingang des Gesetzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses)*: A n g e n o m m e n.

Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter den Zusatzantrag des Herrn Abg. Pospischil zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Abg. STAFFA *(nach Verlesung des Zusatzantrages des Abgeordneten Pospischil)*: Ich darf dazu nur sagen, daß auf Grund der Bestimmungen, die im § 5 Absatz 2 eingebaut sind und die im Verfassungsausschuß angenommen wurden, dem Wunsche des Zusatzantrages weitgehend Rechnung getragen ist. Ich glaube daher, daß sich dieser Zusatzantrag erübrigt und bitte um seine Ablehnung.

2. PRÄSIDENT WONDRAK *(nach Abstimmung über den Zusatzantrag des Abgeordneten Pospischil)*: A b g e l e h n t.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft. Es wird sogleich nach Schluß der Sitzung im Herrensaal der Finanzausschuß zusammentreten.

Die nächste Sitzung wird am Freitag, den 28. November, um 11 Uhr stattfinden.

Die Tagesordnung wird auf den Plätzen der Herren Abgeordneten aufliegen.

Sogleich nach dem Plenum des Landtages am Freitag, den 28. November 1952, findet eine Sitzung des Wirtschaftsausschusses statt.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die Sitzung ist geschlossen.

*(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 15 Minuten.)*